1/11.1

Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Grundwasserfassungen "Heilbronn-Biberach" und "Böllingerbachtal" auf den Gemarkungen Heilbronn-Biberach, Heilbronn-Neckargartach sowie Neckarsulm-Obereisesheim und Bad Wimpfen Landkreis Heilbronn

vom 30. Dezember 1987

Bekannt gemacht im Gesetzblatt Baden-Württemberg Nr. 2 vom 12. Februar 1988[1]

Aufgrund von § 19 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529) in Verbindung mit § 96 Abs. 2 Nr. 2 und § 110 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) in der Fassung vom 26. April 1976 (GBl. S. 369) wird verordnet:

Inhalt

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich 2
§ 2 Schutz der weiteren Schutzzonen 4
§ 3 Schutz der engeren Schutzzone 6
§ 4 Schutz der Fassungsbereiche 7
§ 5 Duldungspflicht der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken 7
§ 6 Befreiungen 8
§ 7 Ordnungswidrigkeiten 8
§ 8 Inkrafttreten 8

[1] Geändert durch Verordnung vom 16.08.04 (Stadtztg. Nr. 18 v. 02.09.04), in Kraft seit 01.01.05

10.3/mcs-10.204-141724/2020- 1/11.1 Verordnung RPS Grundwasser Biberach Ngt-Stand: 17.08.2022

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

(1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung werden zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Grundwasserfassungen "Heilbronn-Biberach" und "Böllingerbachtal" auf den Gemarkungen Biberach, Heilbronn Flur 1 Neckargartach, Obereisesheim und Bad Wimpfen vier Wasserschutzgebiete festgesetzt.

(2) Die Wasserschutzgebiete gliedern sich in die Fassungsbereiche (Zone I), die engeren Schutzzonen (Zone II) und die weiteren Schutzzonen (Zone III).

(3) Die Wasserschutzgebiete erstrecken sich auf Teile der Gemarkung Biberach und Heilbronn Flur 1 Neckargartach im Stadtkreis Heilbronn sowie auf Teile der Gemarkung Bad Wimpfen und Gemarkung Obereisesheim im Landkreis Heilbronn.

(4) Die Fassungsbereiche (Zone I) umfassen folgende Flurstücke:

Grundwasserfassungen "Heilbronn-Biberach":

1. "Waldquelle" eine Teilfläche des Flst. Nr. 6843, Gemarkung Biberach.
2. "Mauerquelle 1" Teilflächen der Flst. Nr. 610 (F.W.), 655, 656, 657, 658/1, 658/2, 711/2 und 712, Gemarkung Biberach.
3. "Mauerquelle 2" Teilflächen der Flst. Nr. 703, 704 (F.W.) und 707, Gemarkung Biberach.
4. "Stiftsquelle 1 + 2" eine Teilfläche des Flst. Nr. 1978, Gemarkung Biberach.
5. "Stiftsquelle 3" eine Teilfläche des Flst. Nr. 2072, Gemarkung Biberach.
6. "Stiftsquelle 4" eine Teilfläche des Flst. Nr. 2075, Gemarkung Biberach.
7. "Friedbergquelle 1 + 2" Teilflächen der Flst. Nr. 2068, 2078 (Bach) und 2116, Gemarkung Biberach.
8. "Friedbergquelle 3 + 4" eine Teilfläche des Flst. Nr. 2116, Gemarkung Biberach.
9. "Hartlesbrunnen" eine Teilfläche des Flst. Nr. 2037, Gemarkung Biberach.

Grundwasserfassungen "Böllingerbachtal":

10. Tiefbrunnen "Kopfallmend" eine Teilfläche des Flst. Nr. 3991/1, Gemarkung Biberach.
11. "Altnachtquelle B" Teilflächen der Flst. Nr. 3990, 3991, Gemarkung Biberach und des Flst. Nr. 6608 a, Gemarkung Heilbronn Flur 1 Neckargartach.
12. "Altnachtquelle A" das Flst. Nr. 3888, Gemarkung Biberach.
13. Tiefbrunnen "Pfaffhecke" eine Teilfläche des Flst. Nr. 3880, Gemarkung Biberach.
14. "Ochsenbrunnen 1 - 4" das Flst. Nr. 5508/1 und Teilfläche des Flst. Nr. 5508, Gemarkung Heilbronn Flur 1 Neckargartach.
15. "Ochsenbrunnen 5" eine Teilfläche des Flst. Nr. 5508, Gemarkung Heilbronn Flur 1 Neckargartach.
16. "Ochsenbrunnen 6" eine Teilfläche des Flst. Nr. 5508, Gemarkung Heilbronn Flur 1 Neckargartach.
17. "Selmerschacht" das Flst. Nr. 5533/9, Gemarkung Heilbronn Flur 1 Neckargartach.
18. "Altböllingerhofquelle 1" Teilflächen der Flst. Nr. 5823, 5845 und Bach 1/3, Gemarkung Heilbronn.
19. "Schachtbrunnen 45" das Flst. Nr. 5250/4, Gemarkung Heilbronn Flur 1 Neckargartach.
20. "Mühlrainquelle 1 + 2" Teilfläche der Flst. Nr. 5845 und Bach 1/3, Gemarkung Heilbronn Flur 1 Neckargartach.

(5) Die engeren Schutzzonen (Zone II) umfassen folgende Flurstücke:

Grundwasserfassungen "Heilbronn-Biberach":

1. "Waldquelle" Teil des Flst. Nr. 6843, Gemarkung Biberach.
2. "Mauerquelle 1 + 2" Teile der Flst. Nr. 654, 655, 656, 657, 658/1 und 658/2 sowie Teile der Flst. Nr. 610 (F.W.), 633 (F.W.), 700/2, 701, 702, 703, 704 (F.W.), 707, 711/2 und 712, Gemarkung Biberach.
3. "Stiftsquelle 1 - 4" und "Friedbergquelle 1 - 4" die Flst. Nr. 1977, 1978, 1979, 1980 (F.W.), 1981, 1982, 1983, 1984, 1985, 1986, 1987, 1988, 2066, 2067, 2068, 2069, 2070 (F.W.), 2071, 2072, 2073, 2074 (F.W.), 2075, 2076, 2077, 2110, 2111, 2112, 2113, 2114 (F.W.), 2115 und 2116, sowie Teile der Flst. Nr. 1968/2, 1969, 1970 (F.W.), 1971 (F.W.), 1972, 1974 (F.W.), 1976, 2057 (F.W.), 2078 (Kühnbach), 2108 (F.W.), 2128, 2129, 2130, 2131, 2132, 2133, 2134, 2135, 2136, 2137, 2138, 2139, 2140, 2141, 2142, 2143, 2144, 2145, 2146, 2147, 2148, 2149 und 2150, Gemarkung Biberach.
4. "Hartlesbrunnen" die Flst. Nr. 2029, 2030, 2031, 2037, 2038 (F.W.), 2039, 2040, 2041 und 2045 sowie Teile der Flst. Nr. 2036 (F.W.) und 2042 (F.W.), Gemarkung Biberach.

Grundwasserfassungen "Böllingerbachtal":

5. Tiefbrunnen "Kopfallmend" und "Altnachtquelle B" die Flst. Nr. 3990, 3991, 3991/1 und 4002/2 Gemarkung Biberach, sowie Teile der Flst. Nr. 3987 (F.W.), 3995 (F.W.), 3997 und 3998 sowie Teile des Flst. Nr. 6608 a Gemarkung Heilbronn Flur 1 Neckargartach.
6. "Altnachtquelle A" die Flst. Nr. 3889 (F.W.), 3890, 3891 und 3892 sowie Teile der Flst. Nr. 3885 (F.W.) und 3887 Gemarkung Biberach.
7. Tiefbrunnen "Pfaffhecke" die Flst. Nr. 3876, 3877, 3878, 3879 und 3881 sowie Teile der Flst. Nr. 182 (Böllinger Bach), 2412, 2413, 3880 Gemarkung Biberach sowie das Flst. Nr. 5567 sowie Teile der Flst. Nr. 5566, 5570/1 und 5568 (F.W.) Gemarkung Heilbronn Flur 1 Neckargartach.
8. "Schachtbrunnen 45" und "Mühlrainquelle 1 + 2" die Flst. Nr. 5267/2, 5268/2, 5269 und 5288 sowie Teile der Flst. Nr. 5250/3, 5250/5, 5285, 5290, 5307/3 (F.W.), 5845 und Bach 1/3 Gemarkung Heilbronn Flur 1 Neckargartach.
9. "Altböllingerhofquelle 1" Teile der Flst. Nr. 5817, 5823, 5845 und Bach 1/3 Gemarkung Heilbronn Flur 1 Neckargartach.
10. "Ochsenbrunnen 1-6" und "Selmerschacht" die Flst. Nr. 5508 und 5533/10 sowie Teile der Flst. Nr. 5460/1, 5484, 5520, 5533, 5533/8, 61/6, Bach 1/2, Bach 1/5 und Bach 1/3 (Wa2) Gemarkung Heilbronn Flur 1 Neckargartach.
11. "Ochsenbrunnen 7" Flst. Nr. 61 (Böschung an der L 1101) Gewann Erlenwäldle, Gemarkung Heilbronn Flur 1 Neckargartach, ohne Fassungsbereich (Zone I).
12. "Ochsenbrunnen 8" Flst. Nr. 5518 Gewann Erlenwäldle, Gemarkung Heilbronn Flur 1 Neckargartach, ohne Fassungsbereich (Zone I).

(6) Der Umfang und die Grenzen der weiteren Schutzzonen (Zone III) sowie die genaue Abgrenzung der engeren Schutzzonen (Zone II) und der Fassungsbereiche (Zone I) ergeben sich aus den Schutzgebietskarten Maßstab 1 : 25000, 1 : 10000, 1 : 2500 und 1 : 500.

In den Schutzgebietskarten sind die Zonen III grün, die Zonen II gelb umrandet und die Zone I rot angelegt.

Der Tiefbrunnen "Felix-Wankel-Straße" auf Flst. Nr. 3860/4, Felix-Wankel-Straße und die "Altnachtquelle C" auf Flst. Nr. 3932/1, Lilienthalstraße, Gemarkung Biberach umfasst nur eine weitere Schutzzone (Zone III).

Die Schutzgebietskarten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung liegt ab dem achten Tag nach ihrer Verkündung im Gesetzblatt für Baden-Württemberg für die Dauer von zwei Wochen während der Sprechzeiten beim

- Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung Wasserwirtschaft,
- Landratsamt Heilbronn,
- Bürgermeisteramt der Stadt Heilbronn,
- Bürgermeisteramt der Stadt Neckarsulm, Landkreis Heilbronn,
- Bürgermeisteramt der Stadt Bad Wimpfen, Landkreis Heilbronn

zur kostenlosen Einsicht durch jedermann öffentlich aus.

Nach der Verkündung wird die Verordnung mit Schutzgebietskarten beim Staatsarchiv Ludwigsburg, Schloss, 71634 Ludwigsburg verwahrt, sowie bei den oben bezeichneten Dienststellen niedergelegt. Bei diesen kann sie von jedermann während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Durch die Aufgabe des Wasserschutzgebietes „Erkenquelle“ entfallen auf den Übersichtskarten (Beilage 1 und Beilage 2 zur Verordnung des Regierungspräsidiums vom 30.12.1987) und auf der Beilage 3 zur Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 30.12.1987 die Schutzzonen I, II und III für das Wasserschutzgebiet Erkenquelle. Die entfallenden Schutzflächen sind blau schraffiert dargestellt. Die geänderten Beilagen ersetzen die bisherigen Beilagen 1, 2 und 3 der Verordnung vom 30.12.1987. Im Übrigen gelten die Karten Beilage 4 und 5 der Rechtsverordnung vom 30.12.1987 unverändert weiter. Die geänderten Schutzgebietskarten 1, 2 und 3 sind Bestandteil dieser Änderungsverordnung. Die Änderungsverordnung und die geänderten Karten werden bei der Unteren Wasserbehörde der Stadt Heilbronn, Baurechts-und Umweltamt, Umweltabteilung, Olgastraße 2, 1. Stock sowie beim Landratsamt Heilbronn, Lerchenstraße 40 und den Städten Neckarsulm und Bad Wimpfen ab dem 03. September 2004 zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 2
Schutz der weiteren Schutzzonen

(1) In den weiteren Schutzzonen (Zone III) sind verboten:

1. Die Errichtung oder wesentliche Änderung von Betrieben, die radioaktive oder wassergefährdende Stoffe verwenden, bearbeiten, herstellen, lagern oder vertreiben,
2. Anlagen, die radioaktive oder wassergefährdende Stoffe oder Abfälle abstoßen, wenn diese Stoffe nicht ausreichend behandelt oder vollständig und sicher aus dem Schutzgebiet entfernt werden,
3. das Beseitigen von radioaktiven und wassergefährdenden Stoffen durch Einbringen in den Untergrund,
4. Maßnahmen, die eine wesentliche Verminderung der Grundwasserneubildung zur Folge haben,
5. das Ablagern, Aufhalden von wassergefährdenden Stoffen oder Beseitigen solcher Stoffe durch Einbringen in den Untergrund,
6. das Errichten und Betreiben von Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe; ausgenommen sind jedoch Anlagen sofern
   a) die Lagerbehälter doppelwandig sind oder als einwandige Behälter in einem flüssigkeitsdichten Auffangraum ohne Abläufe stehen,
   b) Undichtheiten der Behälterwände bei oberirdischen Behältern ohne Auffangraum und bei unterirdischen Behältern durch ein Leckanzeigegerät selbsttätig angezeigt werden,

c) Auffangräume nach Buchstabe a) so bemessen sind, dass die dem gesamten Rauminhalt der Behälter entsprechende Lagermenge zurückgehalten werden kann,

d) der Rauminhalt eines unterirdischen Lagerbehälters 40.000 l, der eines oberirdischen Lagerbehälters 100.000 l nicht übersteigt,

e) und die nach anderen Vorschriften erforderlichen Befugnisse erteilt sind,

7. das Betreiben oder das wesentliche Erweitern von Industrie- und Gewerbebetrieben, Krankenhäusern und Heilstätten, wenn aufgrund der Untergrundverhältnisse eine Gefährdung des Gewässers zu besorgen ist und diese nicht durch Schutzvorkehrungen verhindert werden kann,
8. das Errichten oder das wesentliche Erweitern von Wohnsiedlungen, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus dem Schutzgebiet hinausgeleitet wird oder wenn das Grundwasser angeschnitten wird bzw. keine ausreichende Deckschicht über dem Grundwasser vorhanden ist,
9. das Errichten und Betreiben von Anlagen zur Behandlung, Beseitigung oder zum Umschlag von Abfällen; ausgenommen Deponien für Erdaushub und wasserunschädlichem Bauschutt,
10. das Errichten und Betreiben von Abwasserbehandlungsanlagen, ausgenommen sind Kleinkläranlagen mit Anschluss an die öffentliche Kanalisation,
11. das Verwenden von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Bau von Straßen und Wegen, sofern nicht nur kleinere Ausbesserungsarbeiten vorgenommen werden,
12. die Abwasserlandbehandlung, Abwasserverregnung, Untergrundverrieselung,
13. das Errichten und Betreiben von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe; ausgenommen sind Rohrleitungsanlagen, die den Bereich eines Werksgeländes nicht überschreiten oder Zubehör einer Anlage zum Lagern solcher Stoffe sind, sofern sie durch ausreichende Sicherheitsvorkehrungen gegen Austreten von Flüssigkeiten in den Untergrund geschützt sind,
14. Anlagen zum unterirdischen Speichern oder Ablagern von wassergefährdenden gasförmigen, flüssigen und festen Stoffen, soweit sie nicht durch die Bestimmungen der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten (VLwF) erfasst sind,
15. das Versickern und Versenken von Abwasser einschließlich des von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Niederschlagswassers sowie von Kühlwasser,
16. das Einleiten von biologisch nicht abbaubarem schädlichem oder giftigem Abwasser in oberirdische Gewässer, bevor das Abwasser entgiftet oder unschädlich gemacht ist,
17. das Einleiten von biologisch abbaubarem Abwasser in oberirdische Gewässer, wenn das Abwasser nicht ausreichend gereinigt ist,
18. das Errichten und Betreiben von Grundwasserwärmepumpen,
19. das Errichten und Betreiben von Erdreichwärmepumpen, sofern nicht nachgewiesen wird, dass die verbleibende Deckschicht über dem Grundwasser ausreichend mächtig und dicht ist,
20. die Vornahme von Bohrungen oder sonstigen Maßnahmen zum Erschließen von Grundwasser,
21. das Anlegen oder das wesentliche Erweitern von Erdaufschlüssen, insbesondere zum Gewinnen von Steinen und Erde, wenn dadurch das Grundwasser angeschnitten wird oder die Deckschichten wesentlich vermindert werden,
22. die Vornahme von Bohrungen zum Aufsuchen oder Gewinnen von Bodenschätzen oder zum Erkunden des Baugrundes, sofern sie nicht im Benehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Heilbronn durchgeführt werden,
23. das Errichten oder das wesentliche Erweitern von Tunnel- und Stollenbauten,
24. das Errichten und Betreiben von Campingplätzen,

25. das Anlegen oder das wesentliche Erweitern von Friedhöfen, wenn aufgrund der Untergrundverhältnisse eine Gefährdung des Grundwassers zu besorgen ist,
26. das Anlegen und Betreiben von Flughäfen und Landeplätzen,
27. das Errichten oder das wesentliche Erweitern von militärischen Anlagen, einschließlich Kasernen,
28. das Durchführen von Manövern und Übungen der Streitkräfte und entsprechender Organisationen, soweit aus deren Handlungen Verunreinigungen der Gewässer zu besorgen sind,
29. das Errichten oder das wesentliche Erweitern von Anlagen zur Tierhaltung, wenn eine Gefährdung des Gewässers zu besorgen ist und diese nicht durch Schutzvorkehrungen verhindert werden kann,
30. das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr,
31. das Errichten oder das wesentliche Erweitern von Fischzuchtanlagen sowie von Fischteichen und ähnlichen Einrichtungen, wenn dadurch das Grundwasser angeschnitten wird oder die Deckschichten wesentlich vermindert werden,
32. das großflächige Roden von Wald.

(2) Beim Verwenden von chemischen Pflanzenbehandlungsmitteln sind die Bestimmungen der Verordnung über Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenbehandlungsmittel (Pflanzenschutzanwendungsverordnung) vom 19. Dezember 1980 (BGBl. I S. 2335) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 3
Schutz der engeren Schutzzone

In den engeren Schutzzonen - Zone II sind verboten:

1. Die für die weiteren Schutzzonen verbotenen Handlungen (§ 2),
2. das Errichten von baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung,
3. das Errichten und Betreiben von Deponien für Erdaushub und erdaushubähnlichem Bauschutt,
4. das Errichten oder das wesentliche Erweitern von Gartenbaubetrieben und Kleingärten,
5. das Einrichten und Betreiben von Baustellen und Baustofflagern sowie von Wohnunterkünften,
6. das Einrichten und Betreiben von Spiel-, Sport-, Zelt- und Badeplätzen; das Aufstellen von Wohnwagen,
7. Sprengungen und das Herstellen von Erdaufschlüssen wie Gruben, Bohrungen, Schürfungen von mehr als einem Meter Tiefe sowie die Herstellung neuer und die wesentliche Änderung bestehender Wassergräben; die Befugnis zur Reinigung bestehender Wassergräben bleibt unberührt,
8. das Anlegen oder Erweitern von Friedhöfen,
9. das Anlegen oder die wesentliche Änderung von Verkehrsanlagen,
10. das Befördern radioaktiver und wassergefährdender Stoffe, hiervon ausgenommen ist das Befördern im schienengebundenen Verkehr,
11. das Durchleiten von Abwässern und des von Verkehrsflächen abfließenden Oberflächenwassers,
12. das Errichten und Betreiben von Oberflächenwasserwärmepumpen,
13. das Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender flüssiger, fester oder gasförmiger Stoffe,

14. das Anlegen von Dränungen und Vorflutgräben,
15. das Errichten und Betreiben von Gärfuttersilos und -mieten, Behältern und Gruben für Jauche, Gülle und sonstige Dungstoffe,
16. das Ausbringen von flüssigen, entwässerten oder kompostierten Siedlungsabfällen (Klärschlamm, Müll- und Müllklärschlammkompost),
17. das Ausbringen von Fäkalien,
18. das Anlegen von Vorratslagern für Dungstoffe,
19. das offene Lagern mineralischer Düngemittel,
20. das Ausbringen von flüssigen organischen oder mineralischen Düngemitteln,
21. das Ausbringen fester organischer oder mineralischer Düngemittel, wenn die Gefahr ihrer unmittelbaren oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsbereichen besteht,
22. das Ausbringen von Silagewässern,
23. das Errichten von Weidehütten, Pferchen, Melkständen, Viehtränken und die Anlage von Viehansammlungen,
24. das Umbrechen von Wiesen in Ackerland,
25. das Roden von Wald,
26. das Durchführen von Manövern und Übungen der Streitkräfte und entsprechenden Organisationen.

(2) Die Düngung der landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Grundstücke hat nach einem Düngeplan zu erfolgen. Dieser ist auf Verlangen der Unteren Wasserbehörde vorzulegen.

§ 4
Schutz der Fassungsbereiche

Im Fassungsbereich - Zone I sind verboten:

1. Die für die weiteren Schutzzonen und die engeren Schutzzonen verbotenen Handlungen §§ 2 und 3,
2. jegliche Verletzung der belebten Bodenschicht oder der Deckschichten,
3. jegliches Düngen,
4. jegliche Nutzung außer Mähen,
5. die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln,
6. das Betreten durch Unbefugte.

§ 5
Duldungspflicht der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet zu dulden, dass Beauftragte der Stadt Heilbronn und der zuständigen staatlichen Behörden die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten, Beobachtungsstellen einrichten, Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen und den Fassungsbereich umzäunen.

§ 6
Befreiungen

(1) Die Stadt Heilbronn - das Amt für Straßenverkehr und Umwelt kann auf Antrag von den Verboten dieser Verordnung Befreiung erteilen, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit diese erfordern, oder eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften wegen besonderer Schutzvorkehrungen nicht zu besorgen ist.

(2) Die Befreiung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen werden oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, um das Grundwasser vor nachteiligen Veränderungen seiner Eigenschaften zu schützen.

(3) Die Verbote der §§ 2 bis 4 gelten nicht für Maßnahmen des Wasserversorgungsunternehmens, die der Wassergewinnung oder der Wasserversorgung dienen. Solche Maßnahmen sind der Unteren Wasserbehörde - Amt für Straßenverkehr und Umwelt der Stadt Heilbronn - rechtzeitig vor der Durchführung anzuzeigen.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Absatz 1 Nr. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine nach § 6 Absatz 2 dieser Verordnung ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Auflagen zu erfüllen,
2. einem Verbot nach §§ 2 bis 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 8
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Regierungspräsidiums Nordwürttemberg vom 27. Dezember 1962 Nr. VBWR-1 E 46/3 zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen der Stadt Heilbronn im "Böllingerbachtal" auf Gemarkung Heilbronn-Neckargartach außer Kraft.